

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 1/84

30.03.1984

Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek
der Universitätsbibliothek Dortmund
vom 21.03.1984

Seite 1 - 5

Benutzungsordnung der Patentschriften-
und Normen-Auslegestelle der Universitäts-
bibliothek Dortmund gem. § 12 der Benutzungs-
ordnung für die Zentralbibliothek der Univer-
sitätsbibliothek Dortmund

Seite 6 - 8

Schließfachordnung für die Zentralbibliothek
der Universitätsbibliothek Dortmund gem. § 4
Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Zentral-
bibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund

Seite 9

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

**Benutzungsordnung
für die Zentralbibliothek
der Universitätsbibliothek Dortmund
vom 21.3.1984**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 32 Abs. 2 Satz 4 WissHG hat die Universität Dortmund folgende Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund als Satzung erlassen:

- § 1 — Allgemeines
- § 2 — Zulassung zur Benutzung
- § 3 — Rechte der Benutzer
- § 4 — Pflichten der Benutzer
- § 5 — Kontrollrecht der Bibliothek
- § 6 — Gebühren und Auslagen
- § 7 — Öffnungszeiten
- § 8 — Ortsleihe
- § 9 — Reproduktionsdienst
- § 10 — Fernleihe (Auswärtiger Leihverkehr)
- § 11 — Auskünfte
- § 12 — Patentschriften- und Normen-Auslegestelle
- § 13 — Genehmigung und Inkrafttreten

Die Universitätsbibliothek Dortmund ist eine Zentrale Betriebseinheit gem. § 33 WissHG.

§ 1

Allgemeines

1. Die in der Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek untergebrachten Einrichtungen dienen in erster Linie den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund und Hagen für Forschung, Lehre und Studium. Daneben stehen die Einrichtungen anderen Lesern für wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung.
2. Die Universitätsbibliothek erfüllt diese Aufgabe, indem sie
 - ihre Bestände zur Benutzung in den Räumen der Zentralbibliothek bereitstellt,
 - ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Zentralbibliothek ausleiht (siehe § 8),
 - Fotokopien nach Vorlagen aus ihren Beständen herstellt (siehe § 9),
 - am Ort nicht vorhandene Bücher aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt (siehe § 10)
 - aufgrund ihrer bibliographischen Hilfsmittel und Kataloge Auskünfte erteilt (siehe § 11),
 - ggf. Auskünfte aus Datenbanken erteilt (siehe § 11).

§ 2

Zulassung zur Benutzung

1. Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund und Hagen sind zur Benutzung zugelassen. Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei der Benutzungsabteilung auf Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses. Die Benutzungsabteilung kann bei Vorlage eines Reisepasses zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes verlangen. Bei der Anmeldung wird dem Benutzer ein Benutzerausweis ausgehändigt, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Reisepaß gültig ist und der nicht übertragbar ist. Der Benutzerausweis ist bei jeder Entleihung von Büchern vorzulegen.
2. Studenten der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund und Hagen legen bei der Anmeldung zusätzlich ihren Studentenausweis vor.
3. Andere Personen aus dem Bereich Dortmund und Umgebung können gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses zur Benutzung zugelassen werden, in Ausnahmefällen Personen unter 18 Jahren zusätzlich gegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Erziehungsberechtigten; außerdem kann in letzterem Fall die Bescheinigung einer Schule verlangt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Direktor der Universitätsbibliothek entscheidet über die Zulassung dieser Personen.

§ 3

Rechte der Benutzer

Jeder Benutzer hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten und der Zulassung entsprechenden Leistungen der Bibliothek.

§ 4

Pflichten der Benutzer

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der durch öffentlichen Aushang bekanntgegebenen Benutzungsordnung zu beachten - unabhängig davon, ob er im Besitz eines Benutzerausweises ist oder nicht. Den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals ist nachzukommen. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Bibliothek stört, kann vom Direktor der Bibliothek befristet oder unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden. Der Benutzer haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
2. Vor Passieren der Sperre sind Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen und dgl. in der Schließfachanlage zu deponieren. Für die Benutzung der Schließfachanlage gilt die Schließfachordnung. Eine weitergehende Haftung wird nicht übernommen.
3. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek, insbesondere in den Lesesälen und Katalogräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
4. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die Bücher der Universitätsbibliothek mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Als Bücher gelten auch Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Ton- und Bildträger. Der Verlust entliehener Bücher ist der Benutzungsabteilung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder Beschädigung (z.B. Beschreiben, Unterstreichen, Durchpausen) ist Schadenersatz in der von der Benutzungsabteilung bestimmten Art und Höhe zu leisten.
5. Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Benutzungsabteilung umgehend mitzuteilen. Benutzer aus dem Bereich Dortmund und Umgebung sind verpflichtet, den Benutzerausweis zurückzugeben, falls sie aus diesem Bereich verziehen. Mitglieder und Angehörige der Hochschulen sind bei Ausscheiden zur Rückgabe des Benutzerausweises verpflichtet.
6. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Benutzungsabteilung unverzüglich zu melden.

§ 5

Kontrollrecht der Bibliothek

Die Bibliothek ist berechtigt, sich von jedem Benutzer den Benutzerausweis in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis bzw. Reisepaß vorzeigen zu lassen. Insbesondere hat der Benutzer mitgeführte Bücher, Zeitschriften u.ä. bei Kontrollen vorzuzeigen. Die Bibliothek ist ferner berechtigt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Handtaschen und anderen Behältnissen der Benutzer zu kontrollieren.

§ 6

Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach dem Gesetz über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen - HBibl GebG - in der jeweils gültigen Fassung (in Verbindung mit den geltenden Verwaltungsvorschriften). Der Direktor der Universitätsbibliothek kann aufgrund von § 6 dieses Gesetzes auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang sowie in den Vorlesungsverzeichnissen bekannt gemacht. Der Bibliotheksleiter legt unter Mitwirkung des Bibliotheksausschusses die Öffnungszeiten fest.

§ 8

Ortsleihe

1. Alle in der Zentralbibliothek vorhandenen Bücher, die nicht unter die einschränkenden Bestimmungen von Abs. 6 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Zentralbibliothek entliehen werden.
2. Die Benutzung der Bücher durch Entleiherung am Ort ist gebührenfrei.
3. Die Leihfrist beträgt für Monographien 4 Wochen mit 2maliger Verlängerungsmöglichkeit, die vor Ablauf der Leihfrist persönlich oder schriftlich zu beantragen ist, für Zeitschriften und vorgemerkte Monographien 2 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit, für Bücher der Lehrbuchsammlung, die nur an Studenten der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund und Hagen ausgeliehen werden, 8 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit. Für Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter endet die Leihfrist bis auf weiteres für alle vor dem 1.2. ausgegebenen Monographien am 28.2., für alle vor dem 1.7. ausgegebenen Monographien am 31.7.. Falls eine Vormerkung vorliegt, endet die Leihfrist nach 6 Öffnungstagen, nachdem die Bibliothek eine Benachrichtigung verschickt hat, sofern die Mindestleihfrist von 4 bzw. 2 Wochen überschritten ist. Die Verlängerung der Leihfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verlängerungsantrag der Benutzungsabteilung vorliegt.
4. Bei Fristüberschreitung werden Gebühren aufgrund des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes NW fällig.
5. Vormerkungen auf verliehene Werke sind möglich. Etwaige Portokosten sind gemäß § 7 HBiblGebG zu erstatten.
6. Von der Ausleihe sind im allgemeinen ausgeschlossen: ungedruckte Schriften aller Art und seltene Werke, besonders wertvolle Werke, ungebundene Werke, besonders Loseblatt-Ausgaben, Zeitschriftenhefte und Kartenwerke, Mikrofilme und andere Medien, vielbenutzte Werke und häufig benutzte Zeitschriften, die als "nicht entleihbar" gekennzeichnet sind.
7. Rückgabequittungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 9

Reproduktionsdienst

Es werden Kopien nach Vorlagen aus Beständen der Bibliothek und aus Fernleihbeständen nach Ausfüllen eines Formblattes gegen Unkostenerstattung hergestellt, soweit nicht die Benutzer selbständig über Münzgeräte Kopien erstellen können.

Kopien aus besonders wertvollen Beständen dürfen nicht durch die Benutzer hergestellt werden.

Der Benutzer trägt die Verantwortung dafür, daß bestehende urheberrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

§ 10

Fernleihe (Auswärtiger Leihverkehr)

Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Benutzungsabteilung von auswärts im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sowie im Internationalen Leihverkehr bestellt werden (Auslagererstattung siehe § 6). Dabei sind vom Benutzer die vorgeschriebenen Formulare auszufüllen. Personen die nicht in § 2 genannt sind, werden zur Fernleihe nur zugelassen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

§ 11

Auskünfte

Es werden mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte im Rahmen der Möglichkeiten erteilt. Schriftliche Auskünfte sowie Auskünfte aus Datenbanken sind gebührenpflichtig (siehe § 6).

§ 12

Patentschriften- und Normen-Auslegestelle

Für die im Gebäude untergebrachte Patentschriften- und Normen-Auslegestelle gilt die "Benutzungsordnung für die Patentschriften- und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek Dortmund" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 3.4.1978.

Sie ist außerdem in den Räumen der Bibliothek auszulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Dortmund vom 12.1.1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.2.1984, Az.: I B 1 - 6733/051.

Dortmund, den 21.3.1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof.Dr. P. Velsinger

**Benutzungsordnung
der Patentschriften- und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek
Dortmund gem. § 12 der Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek
der Universitätsbibliothek Dortmund**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 WissHG und 9 Abs. 2 VGO hat die Universität Dortmund folgende Benutzungsordnung für die Patentschriften- und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek beschlossen:

- § 1 – Allgemeines
- § 2 – Zulassung zur Benutzung
- § 3 – Gebühren
- § 4 – Benutzung
- § 5 – Ausleihe
- § 6 – Vervielfältigung
- § 7 – Inkrafttreten

Die Patentschriften- und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek Dortmund ist aufgrund von Verträgen, die mit dem Deutschen Patentamt und dem Deutschen Institut für Normung e.V. abgeschlossen wurden, öffentliche Auslegestelle für die vom Deutschen Patentamt herausgegebenen amtlichen Druckschriften und für DIN-Normen.

§ 1

Allgemeines

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek gilt für alle Benutzungsfragen, sofern im folgenden keine Sonderregelung getroffen wird.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei der Patentschriften- und Normen-Auslegestelle. Mit dieser Anmeldung ist die Anerkennung der Benutzungsordnung verbunden.
- (2) Die Zulassung von Personen zur Benutzung der patentamtlichen Druckschriftensammlung, die nicht einer der Hochschulen oder Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen angehören, setzt den Erwerb einer Benutzungskarte (Tages- oder Jahreskarte) voraus.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der patentamtlichen Druckschriftensammlung werden von Personen, die nicht einer der Hochschulen oder Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen angehören, aufgrund der Ziffer 3.2 der Bestimmungen des Deutschen Patentamtes vom 24.2.1969 in Verbindung mit dem Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.9.1974 nachstehende Gebühren erhoben:
 - a) Tageskarte 5,00 DM
 - b) Jahreskarte 100,00 DM
- (2) Von der Zahlung der Gebühren sind Patentanwälte, die sich an den regelmäßigen Beratungsterminen in der Auslegestelle beteiligen, und deren Mitarbeiter befreit.

§ 4

Benutzung

Die Benutzung des Schriftenmaterials, der Zeitschriften und der Fachliteratur erfolgt im Lesesaal der Auslegestelle während der Öffnungszeiten, die vom Bibliotheksausschuß des Senats festgelegt werden.

§ 5

Ausleihe

- (1) Druckschriften des Deutschen Patentamtes werden nicht ausgeliehen. Eine Kurzausleihe ist in begründeten Fällen zulässig. Dabei ist die Leihfrist so befristet, daß die Vollständigkeit der Sammlung während der Öffnungszeiten gewährleistet ist.
- (2) DIN-Normen werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. nicht ausgeliehen.
- (3) Zeitschriften und Monographien mit dem Standort HB PAS gehören zum Präsenzbestand der Universitätsbibliothek und können nur in begründeten Fällen für die Orts- und Fernleihe zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Vervielfältigungen

- (1) Vervielfältigungen von Druckschriften des Deutschen Patentamtes:
Für Vervielfältigungen steht dem Benutzer ein Münzkopiergerät zur Verfügung. Kopien aus der Mikrofilmsammlung werden gegen Erstattung der Selbstkosten hergestellt.
- (2) Vervielfältigungen von DIN-Normen:
Die Vervielfältigung von DIN-Normen ist aufgrund der Mitgliedschaft der Universität Dortmund beim Deutschen Institut für Normung nur Angehörigen der Universität Dortmund gestattet.
- (3) Vervielfältigungen aus der Fachliteratur können im Rahmen der Bestimmungen des Urheberrechts vom Benutzer selbst am Münzkopiergerät hergestellt werden.
- (4) Die Kosten für Kopien werden von der Zentralen Hochschulverwaltung festgesetzt. Für Bedienstete der Universität, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen, können die Kopierkosten mit der jeweiligen Abteilung verrechnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Universität Dortmund vom 9.6.1983 und 8.3.1984.

Dortmund, den 21.3.1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof.Dr. P. Velsinger

**Schließfachordnung
für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek
Dortmund gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung für
die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund**

1. Die Universitätsbibliothek Dortmund stellt den Benutzern der Bibliothek zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen während des Aufenthalts in der Bibliothek Schließfächer zur Verfügung.
2. Die Schlösser sind nur nach Einwurf von DM 2,- zu schließen. Bei Öffnen der Schließfächer wird das Pfandgeld von DM 2,- automatisch zurückerstattet.
3. Die Benutzung der Schließfächer ist nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek statthaft. Schließfächer, die nach Ende der Öffnungszeit verschlossen vorgefunden werden, werden vom Personal der Bibliothek geöffnet. Das Pfandgeld von DM 2,- wird zugunsten des Landeshaushalts eingezogen, ein eventueller Inhalt des Schließfaches entnommen und in der Bibliothek aufbewahrt.
4. Bei Störungen des Schließvorganges oder bei Verlust eines Schlüssels ist das Personal der Auskunft zu benachrichtigen.
5. Die Universität Dortmund haftet bei Verlust der in die Schließfächer eingeschlossenen Gegenstände nur in Höhe der Wertgrenzen für übliche Garderobe und Taschen. Für den Inhalt von Taschen oder andere eingeschlossenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Universität Dortmund vom 24.9.1981 und 8.3.1984.

Dortmund, den 21. 3. 1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof.Dr. P. Velsing